

**INHALT:**

- Hagelunwetter am 12. Juli 1984
- Jugendwohlfahrtsausschuß 1984—1990
- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 1984
- Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Gemeindeparkasse Gauting
- Aufgebot eines Sparkassenbuches der Gemeindeparkasse Gauting

Hagelunwetter am 12. Juli 1984

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat eine Finanzhilfekaktion bei Notständen durch Elementarereignisse eröffnet. In diese Aktion ist auch der Landkreis Starnberg mit seinen von dem Hagelunwetter am 12. 7. 1984 betroffenen Gebieten einbezogen.

Die Finanzhilfe wird gewährt als

Kredithilfe (Staatsbürgschaft, Refinanzierungsdarlehen, Einmalzinszuschüsse zur Verbilligung von Bankdarlehen) oder als Notstandsbeihilfe (nicht zurückzahlender Zuschuß).

Finanzhilfefähig sind nur unmittelbare Schäden an landwirtschaftlichen, gärtnerischen, gewerblichen oder freiberuflichen Betriebsvermögen, an privaten Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Hausrat.

Mittelbare Schäden wie z. B. entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstaufschlag, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens sind nicht finanzhilfefähig.

Schäden, die durch Versicherungsleistungen ganz oder teilweise gedeckt sind oder für die üblicherweise Versicherungsverträge abgeschlossen werden können, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Eine Finanzhilfe kann nur erhalten, dem die Beseitigung der Schäden durch Eigenleistungen, nach seiner Einkommens- und Vermögenslage durch Einsatz eigener Mittel oder durch Aufnahme eines marktüblichen Darlehens nicht zumutbar ist.

Spenden, Hilfen aus sonstigen öffentlichen Mitteln sowie etwaige Steuervorteile mindern den finanzhilfefähigen Schaden. Die staatliche Finanzhilfe wird auf Antrag gewährt. Die Antragsformblätter sind bei den Gemeinden Herrsching, Seefeld, Inning, Wörthsee, Gilching, Weßling, Gauting und Krailling sowie beim Landratsamt Starnberg, Telefon (0 81 51/ 14 83 21) erhältlich. Die Anträge auf staatliche Finanzhilfe sind unmittelbar beim Landratsamt Starnberg, Sachbereich 301, Postfach 1460, 8130 Starnberg, umgehend einzureichen.

Auskünfte zum Antragsverfahren erteilt das Landratsamt Starnberg unter der Rufnummer (0 81 51) 14 83 21. Diese Rufnummer ist bis auf weiteres von Montag bis Freitag durchgehend von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr besetzt.

Jugendwohlfahrtsausschuß 1984—1990

Am Donnerstag, dem 26. 7. 1984, 14.30 Uhr, in der Jugendpsychiatrischen Klinik, Rottmannshöhe, 8137 Berg, findet die 3. öffentliche Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Besichtigung der Jugendpsychiatrischen Klinik, Rottmannshöhe
Fortsetzung der Tagesordnung im Gasthof „Alter Wirt“, Starnberger Str., Höhenrain
2. Aussprache über die Besichtigung
3. Zuschußanträge
4. Bericht der Erziehungsberatungsstelle
5. Verschiedenes

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 1984**I.**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 13. 2. 1984 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1984 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 70 193 000 DM und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24 225 000 DM ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Starnberg für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 28 870 000 DM und Aufwendungen mit 29 077 800 DM und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10 522 600 DM ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8 860 000 DM festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Kreiskrankenhauses wird auf 2 600 000 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 26 435 000 DM festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses wird auf 250 000 DM festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 1984 auf 32 398 482 DM (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 7. 11. 1983

Grundsteuer A	570 758 DM
Grundsteuer B	12 071 069 DM
Gewerbsteuer	31 787 763 DM
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47 637 020 DM

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die Gemeinden im Jahre 1983 Anspruch hatten 3 223 043 DM
Summe der Umlagegrundlagen 95 289 653 DM

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 1984 einheitlich auf 34 v. H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	330 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3 000 000 DM festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses wird auf 6 000 000 DM festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Wirtschaftsplan und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 4. 7. 1984, Az.: 231-1512 STA/84, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die Aufnahme von Krediten

1.1 im Vermögenshaushalt des Landkreises im Gesamtbetrag von 8,86 Mio. DM (Art. 65 Abs. 2, 96 und 103 LKrO),

1.2 im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses im Gesamtbetrag von 2,6 Mio. DM (Art. 65 Abs. 2, 96 und 103 LKrO);

2. die Verpflichtungsermächtigungen

2.1 im Vermögenshaushalt des Landkreises im Gesamtbetrag von 26 435 000 DM (Art. 61 Abs. 4, 96 und 103 LKrO);

2.2 im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses im Gesamtbetrag von 250 000 DM (Art. 61 Abs. 4, 96 und 103 LKrO);

3. den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Kreiskrankenhaus im Gesamtbetrag von 6 Mio. DM (Art. 67 Abs. 2 Nr. 2, 96 und 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 der LKrO in der Zeit vom 20. 7. 1984 bis einschließlich 26. 7. 1984 im Landratsamt Starnberg, 8130 Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 211, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Haushaltssatzung gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerer) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt.

Starnberg, 17. Juli 1984

Dr. Widmann, Landrat

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm vom 15. 8. 1984 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 21 vom 22. 5. 1984) wird berichtigt wie folgt:

In § 2 Abs. 2 Buchst. a ist auf Seite 1 Spalte 3 nach Zeile 5 folgende Zeile einzufügen:

„die Landwirtschaft nördlich des Gewerbegebietes, bis sie auf“

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeindeparkasse Gauting**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die Gemeindeparkasse Gauting gibt bekannt, daß die Sparkassenbücher Nr. 322 032 4, lautend auf Frau Theresia Burkhardt, Hausener Straße 13, 8035 Unterbrunn; Nr. 360 286 9, lautend auf Frau Hildegard Hothan, Auf der Loge 8, 4953 Petershagen; Nr. 124 456 6, lautend auf Herrn Helmut Krzossa, Bei den Hünengräbern 26a, 2105 Seevetal; Nr. 132 063 9, lautend auf Herrn Leopold Prealle, Weilerstr. 2, 8035 Gauting; Nr. 254 565 5 und 472 590 2, lautend auf Herrn Thomas Schug, Maria-Eich-Straße 23, 8035 Stockdorf, nach Durchführung des gesetzlichen Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Berechtigte Ansprüche aus den zu Verlust geratenen Urkunden wurden nicht geltend gemacht.

GEMEINDESPARKASSE GAUTING

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Die Gemeindeparkasse Gauting zeigt den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 165 220 5, lautend auf Eva Becker, Zweigstr. 4, 8035 Stockdorf, an.

An den Inhaber ergeht die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen.

GEMEINDESPARKASSE GAUTING

Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg